



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



SAB
Sächsische AufbauBank

Infoblatt Elektronischer Geschäftsverkehr (E-Business)

Mittelstandsrichtlinie

Grundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) zur Mittelstandsförderung (in der aktuellen Fassung abrufbar unter www.sab.sachsen.de).

Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem EFRE-Strukturfonds.

In diesem Infoblatt haben wir wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Förderung für Sie zusammengefasst.

Die in diesem Infoblatt genannten SAB-Vordrucke und Infoblätter sind im Internet auf der Programmseite bzw. im Formulare Service der SAB unter www.sab.sachsen.de abrufbar.

Bei weiteren Fragen zur Förderung können Sie sich unter der Rufnummer 0351 – 49 10 49 10 gern telefonisch an die Mitarbeiter unseres Service Center wenden.

1. Fördergegenstand

Mit der Förderung sollen Unternehmen bei Projekten zur Einführung bzw. Weiterentwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs unterstützt werden. Gegenstand der Förderung können insbesondere Maßnahmen zur Prozessoptimierung durch IT-gestütztes Prozess- und Ressourcenmanagement (z. B. Einführung einer ERP-Software oder eines ECM-Systems), zur Einführung/Weiterentwicklung von IT-Prozessen, um die Kundenansprache zu optimieren und den Fernabsatz zu erhöhen, (z. B. CRM-

Software oder angebundener Onlineshop/angebundene App) sowie zur Anpassungen von Standards für die unternehmensübergreifende Kommunikation und Zusammenarbeit (z. B. elektronischer Datenaustausch (EDI) mit Kunden und Lieferanten) sein.

Nicht Gegenstand der Förderung hingegen ist die Entwicklung bzw. Erweiterung eigener Produkte (z. B. Apps, Onlineplattformen, die verwertet werden).

2. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des verarbeitenden Gewerbes, des Handwerks, des Handels, der Dienstleistungen (ausgenommen Finanz-, Assekuranz-, Vermittlungs- und Beratungsdienstleistungen) und des Beherbergungsgewerbes. Maßgebend ist die Haupterwerbsquelle des Antrag stellenden Unternehmens. Die Zuordnung zu den Branchen erfolgt in Abstimmung mit dem SMWA auf Grundlage der Wirtschaftsklassifikation 2008 (NACE). Einschränkungen ergeben sich insbesondere im Dienstleistungsbereich. Nähere Informationen zur Klassifikation der Branchen erhalten Sie unter [\[www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/klassifikationen-wz2008.pdf\]\(http://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/GueterWirtschaftsklassifikationen/klassifikationen-wz2008.pdf\).](http://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifi-</p></div><div data-bbox=)

Darüber hinaus sind Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen, die für das beantragte Vorhaben selbst als qualifizierter IT-Dienstleister in Betracht kommen. Maßgebend für die Einstufung als KMU ist die entsprechende Empfehlung der Europäischen Kommission. Informationen zum KMU-Status erhalten Sie aus dem KMU-Infoblatt (SAB-Vordruck 60300).

Projekte von Unternehmen in Schwierigkeiten können nicht gefördert werden (siehe SAB-Vordruck 61369).

3. zuwendungsfähige Ausgaben

Es sind solche Ausgaben zuwendungsfähig, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Zuwendungsfähig können Ausgaben sein für:

- die Planung, die Konzipierung und die Vorbereitung des Projekts
- die technische Realisierung
- den Erwerb vorhabensspezifischer Software
- die Einführung in die betriebliche Praxis und Schulung der Nutzer

Eine Förderung ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn bereits eine andere Förderung, z. B. für Investitionen eine GRW-Förderung oder eine Beratungsförderung mit Mitteln aus dem ESF oder auf Grundlage der Mittelstandsrichtlinie in Anspruch genommen wird.

Für alle Ausgaben gleichermaßen gilt das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

4. Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 40.000 €.

Darüber hinaus gelten folgende Bestimmungen:

Für eine Förderung müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 5.000 € betragen.

Für externe Beratungen können bis zu 5 Tagewerke und bis zu 900 € pro Tag für eine Förderung berücksichtigt werden. Ein Tagewerk entspricht 8 Stunden pro Tag.

Ausgaben für vorhabensspezifische Software können bis zu einer Höhe von 50 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben Berücksichtigung finden.

Bis zu einer Höhe von 20 % der gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben, können Ausgaben für die Einführung in die betriebliche Praxis bzw. Schulungen der Nutzer der neu entwickelten Lösungen anerkannt werden.

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Allgemeine Informationen zu De-minimis-Beihilfen sind im SAB-Infoblatt 60380 zusammengefasst. Bei der Betrachtung der Schwellenwerte sind mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen zu berücksichtigen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für den Erwerb von Hardware, von Standardsoftware sowie für isolierte Internetpräsentationen und Betriebskosten.

5. Verfahren

Antragsstellung

Für die Antragstellung auf Förderung ist der SAB-Vordruck 60439 zu verwenden. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und mit den im Antragsformular genannten Anlagen bei der SAB einzureichen.

Mit dem Projekt darf erst nach Antragseingang bei der SAB begonnen werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten, trägt der Antragsteller.

Für eine Förderung gelten die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) (SAB-Vordruck 61712).

Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel ist formgebunden bei der SAB zu beantragen (SAB-Vordruck 61566).

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsprinzip in einer Summe nach Abschluss des Vorhabens. D. h. die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen zunächst anderweitig vorfinanziert werden.

Zusammen mit dem Auszahlungsantrag sind bei der SAB die Belegliste (SAB-Vordruck 61389) sowie die Rechnungen und Bezahltnachweise (Kontoauszüge) jeweils im Original einzureichen.

Bei Verwendung von Originalen gleichgestellten Belegen ist zusätzlich der Vordruck 60612 auszufüllen und der SAB vorzulegen.

Im Rahmen der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen erfolgt eine Überprüfung der Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß den NBest-SF.

Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes müssen Sie die zweckgerechte Mittelverwendung nachweisen (SAB-Vordruck 61576).

6. Einzelfragen

Welche Software gilt als Standard und ist somit von der Förderung ausgeschlossen?

Als Standardsoftware werden fertige Produkte angesehen, die im Fachhandel erworben und ohne besondere IT-Kenntnisse installiert und unmittelbar genutzt werden können (hierzu zählen gängige Office-Anwendungen (z. B. Microsoft Office) oder einfache kaufmännische Lösungen (z. B. Lexware Financial Office).

Gibt es Beschränkungen bei der Auswahl eines geeigneten IT-Dienstleisters?

Es sollen vorzugsweise qualifizierte Dienstleister mit Sitz im Freistaat Sachsen in Anspruch genommen werden. Ausnahmen sind möglich, sie müssen jedoch begründet sein.

Die Qualifizierung des Dienstleisters für das geplante Projekt ist mit der Antragstellung nachzuweisen (Autorisierung oder einschlägige Referenzen).

Kann ein IT-Dienstleister selbst eine Förderung erhalten?

Eine Förderung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn der IT-Dienstleister selbst die erforderliche Qualifikation zur Durchführung des geplanten Projekts besitzt. Die Bewertung erfolgt in Abhängigkeit der Sachlage im Einzelfall. Das eigene Leistungsspektrum des IT-Dienstleisters ist in solchen Fällen bei Antragstellung umfassend darzustellen. So kann zum Beispiel ein Dienstleister, der die Erstellung und Anbindung von Onlineshops anbietet, dann eine Förderung zur Einführung eines ECM-Systems erhalten, wenn das Unternehmen selbst nicht in der Lage ist, eine solche Software allein einzuführen.

Wie viel Zeit darf für die Umsetzung des Projekts eingeplant werden?

Grundsätzlich soll die Umsetzung des Projekts innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen sein.

Kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn der Nutzen, der mit dem Vorhaben erreicht werden soll, mehreren Betriebsstätten eines Unternehmens zugute kommt?

Grundsätzlich ja. Betriebsstätten außerhalb des Freistaates Sachsen gehören jedoch nicht zu den Begünstigten der Förderung. Auf diese Betriebsstätten entfallende Ausgaben können nicht berücksichtigt werden.

Kann ein Vorhaben gefördert werden, wenn der Nutzen, der mit dem Vorhaben erreicht werden soll, auch mit Ihrem Unternehmen verbundenen Unternehmen zugute kommt?

Grundsätzlich ja. Jedoch können für die Förderung nur die Ausgaben Ihres, nicht auch des/der wirtschaftlich, rechtlich oder anderweitig verbundenen Unternehmen/s berücksichtigt werden (siehe hierzu auch Informationsblatt KMU (SAB-Vordruck 60300)).

Bei Vorliegen der übrigen Fördervoraussetzungen kann das verbundene Unternehmen ggf. selbst eine Förderung beantragen.

Welche Arten der Finanzierung sind möglich?

Regelmäßig wird die Finanzierung der Projekte neben der (bewilligten) Zuwendung mit Eigenmitteln erfolgen. Unter Beachtung eines Eigenmitteleinsatzes von in der Regel 10 % sind auch andere Finanzierungsquellen möglich. Grundsätzlich gilt, dass der Zahlungsfluss unmittelbar zwischen Zuwendungsempfänger und Dienstleister erfolgen muss.

Ist die Förderung zur Unterstützung von E-Business-Projekten nur einmalig möglich?

Nein, nach Ablauf einer Karenzfrist von 3 Jahren nach dem Ende des Bewilligungszeitraums der Vorförderung kann ein neuer Förderantrag gestellt werden.